

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Frau Köhr
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 26.09.2017
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 134-17 ABP

Bremen, 06.12.2017

Stellungnahme zum geplanten Gleisersatzbau in der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen dem Haltestellen Bahnhof Sebaldsbrück und Trinidadstraße

Sehr geehrte Frau Köhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Grundlage des Erläuterungsberichts vom 02.11.2017 und den dazugehörenden Anlagen nehme ich zu dem geplanten Gleisersatzbau in der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen den Haltestellen Bahnhof Sebaldsbrück und Trinidadstraße wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) gehören zu den baulichen Anforderungen an Straßenbahnen auch Maßnahmen, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen die Benutzung der für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen sowie der Personenfahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. Der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für den geplanten Gleisersatzbau in der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen den Haltestellen Sebaldsbrücker Bahnhof und Trinidadstraße folgendes:

a) Allgemeines

Im Verlauf des Straßenzuges der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen den Haltestellen Sebaldsbrücker Bahnhof und Trinidadstraße gibt es eine Abfahrt von einem Taxistand sowie mehrere Grundstückszufahrten, die vor allem auch im Bereich des Gehwegs in Großpflaster angelegt werden sollen. Dies ist mit der RL Barrierefreiheit nicht vereinbar, weil Großpflaster insbesondere für Personen mit Rollstuhl oder Rollator eine besondere Erschwernis darstellt. Daher ist grundsätzlich eine andere barrierefreie Ausführung der Gestaltung der Grundstückszufahrten sowie der Abfahrt vom Taxistand zu wählen.

Der zurzeit noch vorhandene Radweg sollte **auf jeden Fall** in den Abschnitten zurückgebaut werden, in denen der neue Fahrradweg auf die Straße verlegt wird. Durch den Rückbau würde sowohl für Fahrradfahrerinnen und –fahrer als auch für Fußgängerinnen und Fußgänger eine eindeutiger Situation geschaffen, die zu einer deutlicheren Trennung beider Gruppen von Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmern führen würde.

b) Haltestelle Bahnhof Sebaldsbrück

Die Gestaltung des Umfeldes dieser Haltestelle ist im Hinblick auf das Erfordernis einer barrierefreien Gestaltung in mehrfacher Hinsicht problematisch:

ba) Durch die Anlage der Kaphaltestelle in beide Fahrtrichtungen östlich der Esmarchstraße verschwenkt der Gehweg auf der südlichen Seite der Haltestelle dadurch, dass der Radweg von der Fahrbahn zwischen Aufstellbereich und Gehweg geführt wird. Für Fußgängerinnen und Fußgänger bedeutet dies, dass sie bei der Querung der Esmarchstraße einen Richtungswechsel vornehmen müssen. Dies macht es erforderlich, dass die Querung mit Richtungsfeldern, die diesen Richtungswechsel „anzeigen“, auszustatten ist. Außerdem sind die Masten der Lichtsignalanlage (LSA) entsprechend dem Verlauf der Fußgängerfurt anzuordnen.

bb) Südlich des Haltestellenbereichs und Gehwegs soll ein Taxistand hergestellt werden. Um zu vermeiden, dass blinde oder sehbehinderte Personen versehentlich auf den Taxistand geraten, muss dieser taktil deutlich erkennbar vom Gehweg abgesetzt werden, vorzugsweise durch ein Hochbord, das zwar im Querschnitt, nicht aber im Lageplan vorgesehen ist.

bc) Die Ausfahrt aus dem Taxistand, die schräg über den Gehweg auf die Sebaldsbrücker Heerstraße führt, soll in Großpflaster angelegt werden. Dies entspricht nicht – wie bereits erwähnt – einer barrierefreien Gestaltung i.S. der RL Barrierefreiheit. Hier ist eine andere den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechende Form der Gestaltung vorzunehmen, wobei der Radweg – soweit er sich in diesem Bereich noch auf Gehwegniveau befindet – taktil durch einen Trennstreifen vom Gehweg abgesetzt sein sollte.

bd) Die Gestaltung des Umfeldes der Haltestelle auf der Nordseite stellt sich als weniger problematisch dar. Allerdings soll die Grundstückszufahrt, die durch die Haltestelle verläuft, wiederum in Großpflaster angelegt werden. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

c) Kreuzung Sebaldsbrücker Heerstraße / Semmelweisstraße

ca) Auf der Südseite der Sebaldsbrücker Heerstraße wird der Sicherheitsstreifen zwischen Radweg und Gehweg im Bereich eines Baumes, der entfallen soll, nicht dargestellt. Aus Gründen der „taktilem Eindeutigkeit“ sollte der Sicherheitsstreifen in diesem Bereich „durchgezogen“ werden.

cb) Im Bereich der signalisierten Querung der Sebaldsbrücker Heerstraße östlich der Semmelweisstraße korrespondieren die beiden nördlichen Richtungsfelder, die die Querung des Radweges „anzeigen“, mit ihren westlichen Begrenzungslinien nicht miteinander. Auch die westliche Begrenzung beider Richtungsfelder sollte jedoch eine Linie bilden.

cc) Der Auffindestreifen für die Furt über die Sebaldsbrücker Heerstraße wird in seiner „Wurzel“ mit demjenigen für die Querung der Semmelweisstraße zusammengelegt. Diese Verbindung beider Auffindestreifen sollte aufgelöst werden.

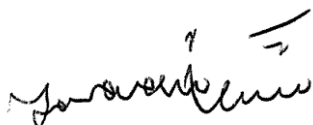
cd) Auf der östlichen Seite der Querung über die Semmelweisstraße korrespondiert das Richtungsfeld am Gehweg / Radweg von der Breite her nicht mit dem Richtungsfeld in der Aufstellfläche zwischen Radweg und Fahrbahn.

Außerdem sollen die Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg sowie zwischen Aufstellbereich und Radweg dort, wo die Richtungsfelder verlegt werden sollen, aufgelöst werden. Die Trennstreifen sollten auch in diesem Bereich verlegt und die Richtungsfelder an die Trennstreifen „angelegt“ werden.

ce) Insgesamt sind die Richtungsfelder im Bereich dieser Kreuzung mit ca. 4 bis 5 m relativ breit. Eine Breite von 3 m wäre jedoch ausreichend.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, die Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin kann gegebenenfalls über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte